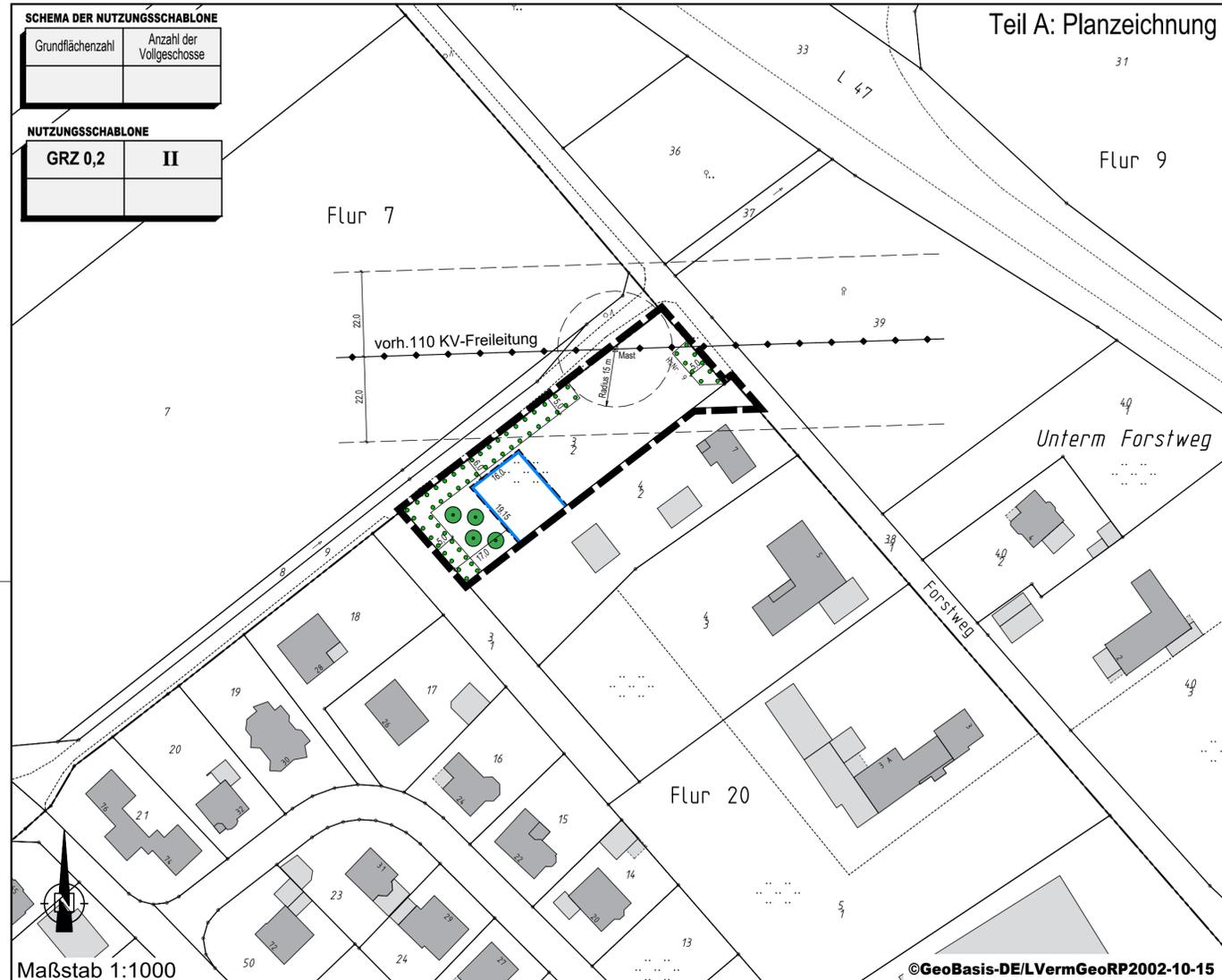


Gemeinde Osann-Monzel - Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Bereich "Forstweg II" (Flur 20, Flurstück 3/2 und 4/2 teilw.)



<p>Rechtsgrundlagen zur Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 184). - Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176). - Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057). - Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). <p>Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.</p> <p><u>Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke</u> DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.</p>	<p>Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.</p> <p>Stand der Planunterlagen: Juni 2022</p>	<p>Der Gemeinderat Osann-Monzel hat am 15.03.2023 die Aufstellung der Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 07.04.2023 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p style="text-align: right;">(Siegel)</p> <p style="text-align: center;">Osann-Monzel, den 19.09.2023 gez. Armin Kohnz Der Ortsbürgermeister</p>	<p>Der Gemeinderat Osann-Monzel hat am 06.09.2023 diese Satzung gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gemäß § 34 (4) BauGB beschlossen, nachdem zuvor der Öffentlichkeit mit Bekanntmachung vom 07.04.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme im Zeitraum vom 17.04.2023 bis 22.05.2023 gegeben wurde. Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2023 im Zeitraum vom 17.04.2023 bis 22.05.2023 gemäß § 13 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p style="text-align: right;">(Siegel)</p> <p style="text-align: center;">Osann-Monzel, den 19.09.2023 gez. Armin Kohnz Der Ortsbürgermeister</p>
---	--	---	--

<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.</p> <p style="text-align: right;">(Siegel)</p> <p style="text-align: center;">Osann-Monzel, den 19.09.2023 gez. Armin Kohnz Der Ortsbürgermeister</p>	<p>Der Beschluss der Satzung ist am 22.09.2023 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Satzung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich, von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung</p> <p style="text-align: center;">IN KRAFT</p> <p style="text-align: right;">(Siegel)</p> <p style="text-align: center;">Osann-Monzel, den 25.09.2023 gez. Armin Kohnz Der Ortsbürgermeister</p>		
--	---	--	--

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 184) und der BauNVO in der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176)**
 - A) **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
(Siehe Nutzungsschablone)
 - 1 **Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche**
(§§ 17, 19 BauNVO)
(Siehe Nutzungsschablone)
 - 2 **Überschreitung der zulässigen Grundfläche**
(§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
Die aus der festgesetzten GRZ von 0,2 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf von baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO um maximal 50 % überschritten werden.
 - 3 **Höhe baulicher Anlagen**
Die zulässige Gebäudehöhe (Oberkante, die nicht überschritten werden darf) beträgt 6,50 m über dem vor Baubeginn vorgefundenen natürlichen Gelände im Mittelpunkt des Baufensters. Das Baufenster wird durch die Baugrenze bestimmt.
 - B) **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - 4 **Eingrünung von Grundstücken**
 - 4.1 Gemäß Kennzeichnung in der Planzeichnung sind die Grundstücksseiten mit einer Strauchhecke spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu bepflanzen. Sie ist als strukturreiche Hecke aus regionaltypischen, standortgerechten, heimischen Laubsträuchern mit einer Breite von 5 m anzulegen und aus mindestens 6 verschiedenen Gehölzen der Pflanzliste mit je einem Anteil von mindestens 10 % an den Hecken zu diversifizieren. Die Gehölze sollen sich -soweit möglich- frei wachsend entfalten können. Eine reine in Form geschnittene Hecke ist nicht zulässig. Zu beachten sind jedoch die maximale Wuchshöhe im Bereich der 110-KV-Freileitung von 7,00 m Höhe sowie eine Staffellung der Endwuchshöhen der Gehölze in Relation des Abstandes zum Maststandort, so dass keinerlei Gehölzumschlagsgefahren für den Maststandort von den Gehölzen ausgehen. Der 15-m-Radius um den Maststandort ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese art- und wertgleich zu ersetzen.
 - 4.2 Erhalt der vorhandenen 10 Laubbäume -außerhalb des Baufeldes und des 15-m-Radius um den Maststandort- im Süden und Norden des Grundstückes. Bei Abgang sind diese durch artgleiche Laubbaum-Hochstämme in gleicher Qualität zur nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
 - 4.3 Im Süden des Geltungsbereiches sind gemäß Plandarstellung 4 mittel- bis großkronige, regionaltypische, standortangepasste, heimische Laubbaum-Hochstämme spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die momentan im 15-m-Radius um den Maststandort vorhandenen, jedoch nach den Vorgaben von Westnetz zu entfernenden, zwei jungen Laubbäume können für die 4 Baumpflanzungen im Süden des Geltungsbereiches verwendet werden.
 - 5 **Pflanzungszeitraum**
Alle Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen. Alle Neubepflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Bei Abgang sind die Pflanzungen durch artgleiche Laubsträucher oder Laubbaum-Hochstämme zur nächsten Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) in gleicher Qualität zu ersetzen.
 - 6 **Regenwasserrückhaltung**
Das auf dem Baugrundstück anfallende Regenwasser ist vollständig auf dem Grundstück in flachen, natürlich zu gestaltenden Erdmulden zurückzuhalten. Das darin nachzuweisende Rückhaltvolumen beträgt mindestens 50 l / qm versiegelter Fläche.

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,2 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

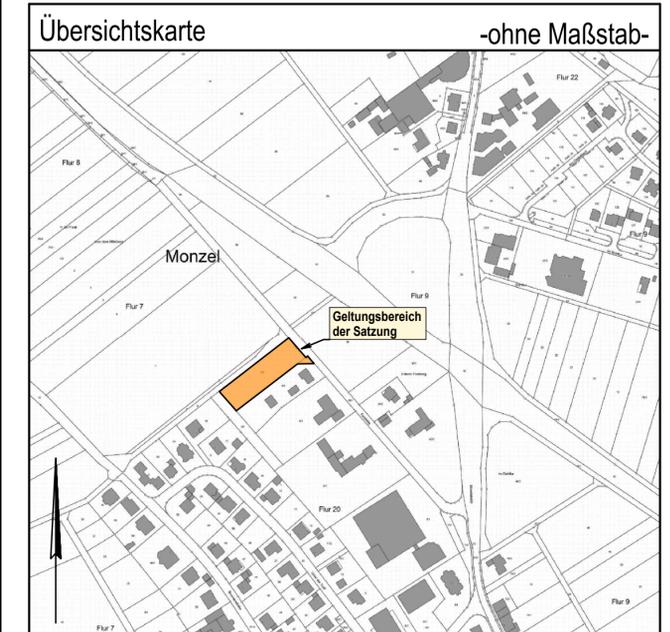
Anpflanzen von Einzelbäumen gem. textlichen Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

Vorhandene 110 KV-Freileitung (mit Schutzstreifen)



<p>Gemeinde Osann-Monzel Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Bereich "Forstweg II"</p>	
Plan-Nr.: 001.1	<p>Satzungsausfertigung</p>
Projekt-Nr.: 8373	
Maßstab: 1:1000	
06.09.2023	
Blattgröße 69 x 49 cm	